



## Prozessbeschreibung für die berufliche Orientierung bei inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt LERNEN

### Vorbemerkungen

---

- Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten **spätestens Ende Klasse 7** auf das kommende Unterstützungsangebot der Berufsberatung der Agentur für Arbeit (AA) hinzuweisen und dafür zu werben, das Angebot anzunehmen.
- **Die Erziehungsberechtigten sollten motiviert werden, den bestehenden sonderpädagogischen Bildungsanspruch bei der Berufsberatung anzugeben. Die Schule selbst darf die Information darüber nicht an die AA weitergeben.**
- Falls an der Schule vorhanden, sollte die Teilnahme am Projekt „Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)“ für die Schülerinnen und Schüler (SuS) angeboten werden.
- Eine CHECKLISTE zu den hier genannten Abläufen finden Sie auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Albstadts: →Themen →Berufliche Orientierung →Berufswegeplanung für junge Menschen mit Unterstützungsbedarf

### Klasse 8

---

- Allgemeiner Elternabend der AA-Berufsberatung U25 zum Thema Berufsvorbereitung zu Beginn der Klasse 8.
- Die SuS und die Erziehungsberechtigten melden über den Anmeldebogen der Berufsberatung ihren Bedarf bei der AA. **Die Erziehungsberechtigten können auf diesem Anmeldebogen unter „Bemerkungen“ notieren, dass ihr Kind inklusiv beschult wird.**
- AA-Berufsberater/in U25 führt das Erstgespräch mit SuS.
- AA-Berufsberater/in U25 veranlasst bei Bedarf einen Test bei den Fachdiensten (Psychologischer Service oder Ärztlicher Dienst) zur Erstellung eines psychologischen Gutachtens (PG) mit Einschätzungen zur Ausbildungsfähigkeit. Sollte dabei kein Reha-Status festgestellt werden, bleibt AA-Berufsberater/in U25 zuständig für die BO und Beratung.
- AA-Berufsberater/in U25 nimmt bei einem festgestellten Reha-Anspruch Kontakt zu AA-Berufsberater/in REHA auf. **Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten** erfolgt die Übergabe der Betreuung an AA-Berufsberater/in REHA. Sollte kein Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der SuS für die Beratung durch die Berufsberatung Reha vorliegen, bleibt AA-Berufsberater/in U25 zuständig für die BO und Beratung.
- AA-Berufsberater/in REHA führt Gespräche mit Lehrkraft, Inklusionslehrkraft und ggf. weiteren am Lern- und Entwicklungsprozess Beteiligten.
- Die daraus gewonnenen Einschätzungen bilden die Basis für Beratungsgespräche mit den SuS und deren Erziehungsberechtigten, bis hin zur Berufswegeplanung mit dem Ziel einer passgenauen Ausbildung. **Es ist keine Berufswegekonferenz durch das Staatliche Schulamt notwendig (Zielgruppen und Durchführung der Berufswegekonferenz siehe ‚Handreichung Berufswegekonferenz‘ des Staatlichen Schulamts).**

- Ist aus Sicht der Lehrkraft und der Inklusionslehrkraft die Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung Erfolg versprechend, wird der Schüler/ die Schülerin probeweise zielgleich (z.B. an der GMS auf G-Niveau) unterrichtet.
- Spätestens im zweiten Schulhalbjahr der Vorabgangsklasse wird eine Klassenkonferenz durchgeführt. Kommt diese zu dem Schluss, dass der Schüler/die Schülerin dem allgemeinen Bildungsgang folgen kann, erfolgt ein Lernstandsgespräch mit den Eltern.
- Mit dem Antrag auf Aufhebung des festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Formular 12) kann seitens der Erziehungsberechtigten über die Schule beim Staatlichen Schulamt **bis zum 15.05.** beantragt werden, das sonderpädagogische Bildungsangebot mit allen dazugehörigen Maßnahmen aufzuheben. (Anlagen: Protokoll der Klassenkonferenz, Unterschriften Klassenlehrkraft, Inklusionslehrkraft und Erziehungsberechtigte). Wird dem Antrag stattgegeben, wird der Schüler/ die Schülerin ab diesem Zeitpunkt, spätestens aber ab Beginn des Prüfungsschuljahres zielgleich unterrichtet.
- Wünschen die Erziehungsberechtigten von sich aus die probeweise zielgleiche Beschulung, sollte diese ebenfalls durchgeführt werden. Wenn die Erziehungsberechtigten auch bei Nicht-Bestehen der Probezeit wünschen, den sonderpädagogischen Bildungsanspruch für ihr Kind zum Ende der Klasse 8 aufzuheben, müssen sie dies dem Staatlichen Schulamt formlos mitteilen. Sie sollten vorab von der Schule darüber informiert werden, dass ihr Kind dann der Noten-, Versetzungs- und Prüfungsordnung der allgemeinen Schule unterliegt.

## Klasse 9

---

- SuS mit einem weiterhin bestehenden Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden nach wie vor zieldifferent beschult und von der AA-Berufsberatung REHA, der Inklusionslehrkraft des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) und ggf. der Projektleitung Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) betreut.
- Eine Teilnahme an der Projektarbeit ist möglich. Die Beurteilung fließt in die WBS-Note mit ein.
- SuS, die das Ziel eines SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen erreicht haben, erhalten ein Abschlusszeugnis der besuchten Schule. Im Anschluss an die Bezeichnung „Abschlusszeugnis“ ist der Bildungsgang durch folgenden Zusatz aufzunehmen: „Bildungsgang: Förderschwerpunkt Lernen“. Unter Bemerkung wird folgender Zusatz angefügt: „ [Name] wurde zieldifferent unterrichtet. Die Leistungsbeschreibung und -bewertung erfolgte auf Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt Lernen. [Name] hat das Ziel des Bildungsgangs Förderschwerpunkt Lernen erreicht.“ (*siehe Verwaltungsvorschrift des KM über Zeugnisse, Halbjahresinformationen, Lernentwicklungsbericht und Schulbericht vom 21.02.2019*).
- Die AA Berufsberatung REHA begleitet die SuS fortlaufend auf dem Weg z.B. in ein Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB), eine Ausbildungsvorbereitung Dual (AV-Dual) oder eine reguläre bzw. theoriereduzierte Ausbildung.
- Die Inklusionslehrkraft betreut die SuS bis zum Übergang in Sekundarstufe II bzw. in die Ausbildung.
- Die Projektleitung Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) begleitet noch ein halbes Jahr in der Ausbildung oder individuell nach Absprache mit der AA-Berufsberatung U25.

# Schematische Darstellung der Prozessbeschreibung zur beruflichen Orientierung bei inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt LERNEN

